Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1962	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. Dezember 1962	Nr. 38

Tag	Inhalt:	Seite
20. 11. 62	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinigung der Schornsteine (Kehrordnung) für das Land Hessen	523
28. 11. 62	Anordnung über die Ausgabestellen für Versicherungskarten der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung . .	524
3. 12. 62	Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung	524

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Reinigung der Schornsteine (Kehrordnung) für das Land Hessen

Vom 20. November 1962

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Vorschriften auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 3. November 1956 (GVBl. S. 149) wird nach Anhörung des Sachverständigenausschusses verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Reinigung der Schornsteine (Kehrordnung) für das Land Hessen vom 19. Januar 1962 (GVBl. S. 5) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Sechsmal jährlich

a) Rauchschornsteine, an die Kochherde, Herdheizkessel, Waschkessel, Badeöfen, Anlagen für Sammelheizung oder Anlagen zur Warmwasser- oder Futterbereitung angeschlossen sind,

b) Rauchschornsteine von gewerblichen Betrieben, vorbehaltlich der in Nr. 3, 4 Buchst. a, 5 und in Abs. 3 bezeichneten Ausnahmen,

c) Rauchschornsteine von Dampfkesselanlagen, die in Wohn- oder Betriebsgebäuden eingebaut sind,

d) sonstige Rauchschornsteine, sofern sie ganzjährig benutzt werden,

e) Rauchkanäle von Schornsteinen nach Buchst. a bis d, die keine Reinigungsöffnung an der Sohle haben, zwischen Schornsteinsohle und der nächstgelegenen Reinigungsöffnung des Rauchkanals."

(2) § 1 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Fünfmal jährlich Rauchschornsteine, die nur während der Heizperiode benutzt werden, sowie zugehörige Rauchkanäle im Sinne der Nr. 1 Buchst. e."

(3) § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Lüftungsanlagen

Die Lüftungsanlagen der Heizräume und die Lüftungsschächte von Bädern ohne Außenfenster (DIN 18017) sind jährlich einmal auf freien Querschnitt zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. November 1962

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr

Franke

Anordnung
über die Ausgabestellen für Versicherungskarten der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung

Vom 28. November 1962

Auf Grund des § 1414 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und des § 136 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird bestimmt:

§ 1

(1) Ausgabestellen für die Ausgabe und den Umtausch der Versicherungskarten der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung für die selbständigen Handwerker sind auch die Kreishandwerkerschaften und die Handwerkskammern.

(2) § 1 der Verordnung über die Ausgabestellen für die Quittungskarten der Invalidenversicherung und Versicherungskarten der Angestelltenversicherung vom 29. September 1950 (GVBl. S. 271) bleibt unberührt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. November 1962

Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Anordnung
des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung

Vom 3. Dezember 1962

Gemäß § 97 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) setze ich die Amtsbezeichnung

Rektor als Ausbildungsleiter
an einem Pädagogischen Seminar

fest.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1962

Der Direktor des Landespersonalamts
Zinn

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,50 DM (einschl. 23 Pf Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) dazu 27 Pf Postzustellgebühr. Einzelstücke können nur vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 38 kostet 20 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. - Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23056, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main). Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)